

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZU

Festbrennstoffheizung bis zu 8 kW

Meldepflichtig §21 Stmk. Baugesetz

Erforderliche Unterlagen für Verfahren nach § 21 Stmk. BauG:

1. die Grundstücksnummer auf dem die Anlage errichtet wird
2. die Lage am Grundstück (Lageplan)
3. eine kurze Beschreibung des Vorhabens einschließlich technischem Datenblatt (Nennheizleistung) des Herstellers der Anlage und Bekanntgabe des Brennstofflagervolumens
4. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen* gemäß Steiermärkischem Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021 – StHKanIG 2021 (Vorlage siehe Anhang)
5. Wird im Zuge dieser Errichtung ein neuer Kamin hergestellt, so ist dieser Meldung zusätzlich ein Plan zur Darstellung der Kaminführung (Überstand Kamin) gemäß OIB RL 3 – „Allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen“ beizubringen

Wichtige Hinweise:

- Meldepflichtige Vorhaben sind **vor ihrer Ausführung** der Gemeinde schriftlich mitzuteilen
- Im Rahmen der Mitteilung nach § 21 Stmk. BauG ist die Beibringung von Papieraufbereitungen der Unterlagen **nicht erforderlich**. Die Unterlagen sind **ausschließlich in elektronischer Form**, jedoch mit den **erforderlichen Unterschriften**, zu übermitteln. Sofern in der Mitteilung **keine E-Mail-Adresse angegeben** oder der **Datenschutzerklärung** im Antrag **nicht zugestimmt** wurde, ist eine **einfache unterfertigte Papieraufbereitung** der Unterlagen vorzulegen.

Anhang:

1. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen

* Der **Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen** ist eine Bestätigung, dass diese Anlage den aktuell gültigen Normen und Gesetzen entspricht und in Österreich vertrieben werden darf. Die Inverkehrbringerbescheinigung ist NICHT mit einer Inbetriebnahmebestätigung zu verwechseln.

Feuerungsanlage

Bauwerber: _____

Der/Die Bauwerber/in beabsichtigt den Einbau einer Feuerungsanlage für feste/flüssige/gasförmige Brennstoffe am Standort:

Adresse/Gebäudeteil: _____

	Kessel	Brenner
Hersteller:		
Typenbezeichnung:		
Nennwärmeleistung:		

Als Beilage zum Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren gemäß §33 Abs. 2 Z3, Stmk. BauG 1995 idgF bzw. für meldepflichtige Vorhaben gemäß §21 Abs. 1 Z5 oder Z5a bzw. Abs. 2 Z10, Stmk. BauG 1995 idgF wird der geforderte

Nachweis des ordnungsgemäßen Inverkehrbringens dieser Anlage im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021– StHKanIG 2021

wie folgt erbracht

		Gilt für Anlagen mit		
Nr.	Anforderungen	festen Brennstoffen	flüssigen Brennstoffen	gasförmigen Brennstoffen
1.	Die Anlage (die Geräte) ist/sind mit dem vorgesehenen Typenschild gemäß §6 StHKanIG 2021 versehen.	☐	☐	☐
2.	Der Anlage (den Geräten) ist die ordnungsgemäße technische Dokumentation gemäß §7 StHKanIG 2021 beigegeben.	☐	☐	☐
3.	Die Anlage (die Geräte) trägt/tragen das ordnungsgemäße CE-Kennzeichen gem. §9 des StHKanIG 2021 idgF.	☐	☐	☐
4.	Die Emissionswerte erfüllen die Anforderung laut §1 der StHKanIVo 2021 idgF.		☐	☐
5.	Die Anlage (die Geräte) erfüllt/erfüllen die grundlegenden Anforderungen der EU-Vo 2016/426			☐

zutreffende Felder anhaken,
wenn Forderung erfüllt

Ort und Datum: _____

(firmenmäßige Fertigung vom Hersteller)	(firmenmäßige Fertigung von Installateur)